

Antrag der Fraktion der CDU

Längst überfällig – Antrag zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes zur Entlastung der Polizeiarbeit im Land Bremen

Die Sicherheit der Bremer Bürgerinnen und Bürger sowie die Gewährleistung der öffentlichen Ordnung sind zentrale Aufgaben der Polizei im Land Bremen. Die effiziente und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Bevölkerung und der Polizei ist dabei unerlässlich. In den letzten Jahren sind jedoch eine Vielzahl von Regelungen in das Bremische Polizeigesetz aufgenommen worden, die sowohl den bürokratischen Aufwand für die Polizei erheblich erhöhen als auch das Vertrauen in die Polizeiarbeit in Teilen der Bevölkerung geschwächt haben. Diese Regelungen führten zu einer zusätzlichen Belastung der Polizeikräfte und erwecken den Eindruck, als würde die Polizei unter einen Generalverdacht wegen unrechtmäßigen Handelns gestellt werden.

Im Rahmen der aktuellen Herausforderungen im Bereich der Inneren Sicherheit ist es notwendig, die gesetzlichen Grundlagen so auszugestalten, dass sie einerseits die notwendigen Befugnisse und Handlungsspielräume der Polizei gewährleisten und andererseits das Vertrauen der Bevölkerung in die Polizeiarbeit stärken. Eine übermäßige Bürokratisierung und Regulierung ist kontraproduktiv und steht dem Ziel einer effektiven und bürgernahen Polizeiarbeit entgegen.

Die Streichung der Stelle des Polizeibeauftragten wird vorgeschlagen, da diese Position als zusätzliche bürokratische Instanz wahrgenommen wird, die das Vertrauen in die Polizeiarbeit untergräbt. Ihre Position erweckt den Eindruck, die Polizei stehe unter Generalverdacht unrechtmäßigen Handelns. Zudem bindet die Einrichtung eines solchen Amtes personelle und finanzielle Ressourcen, die direkt in die operative Polizeiarbeit fließen könnten. Auch der Bericht der Polizeibeauftragten nach zweieinhalb Jahren Arbeit hat gezeigt, dass der Bedarf für diese Stelle im Land Bremen gar nicht gegeben ist. Durch den Verzicht auf diese Institution kann die Polizei ihre Aufgaben ohne den Druck einer ständigen externen Überwachung erfüllen, was zu einer Stärkung des internen Vertrauens und einer effizienteren Arbeitsweise führt.

Des Weiteren ist die Einführung der Quellen-Telekommunikationsüberwachung (Quellen-TKÜ) unerlässlich, um der Polizei zeitgemäße Instrumente zur Überwachung verschlüsselter Kommunikation bereitzustellen. In Zeiten, in denen Kriminelle zunehmend verschlüsselte Kommunikationswege nutzen, ermöglicht die Quellen-TKÜ das Abfangen von Nachrichten direkt an der Quelle, bevor sie verschlüsselt werden. Dies ist besonders wichtig zur Bekämpfung von Terrorismus und organisierter Kriminalität, da herkömmliche Überwachungsmethoden oft ins Leere laufen. Das solche Informationen bislang nur aus dem Ausland generiert werden können, ist ein Armutszeugnis für die Sicherheitslage in Bremen.

Die Einführung der elektronischen Fußfessel dient als präventive Maßnahme, um potenzielle Straftäter zu überwachen und somit die öffentliche Sicherheit zu erhöhen. Durch die elektronische Überwachung kann die Polizei Bewegungsprofile erstellen und sicherstellen, dass zum Gefährder und Täter bei häuslicher Gewalt bestimmte Auflagen, wie Aufenthaltsverbote,

einhalten. Dies bietet einen effektiven Schutz vor möglichen Gefahren, ohne die Bewegungsfreiheit der betroffenen Personen unverhältnismäßig einzuschränken. Die Maßnahme kann nur durch einen unabhängigen Richter angeordnet werden, was ihre Rechtsstaatlichkeit gewährleistet.

Die Wiedereinführung anlassloser Kontrollen wird vorgeschlagen, um der Polizei die Möglichkeit zu geben, in bestimmten Situationen präventiv tätig zu werden. Solche Kontrollen können dazu beitragen, potenzielle Gefahren frühzeitig zu erkennen und Straftaten zu verhindern. Allerdings ist sicherzustellen, dass diese Maßnahmen verhältnismäßig sind und nicht zu einer pauschalen Verdächtigung bestimmter Bevölkerungsgruppen führen, um das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Polizei nicht zu beeinträchtigen.

Durch die Streichung bzw. Anpassung von Normen im Bremischen Polizeigesetz, die nachweislich lediglich zusätzlichen Verwaltungsaufwand erzeugen und auch im Zusammenhang mit der Europäischen Datenschutzgrundverordnung nicht notwendigerweise einzuführen waren, sollen die Polizeikräfte nicht nur von unnötigen bürokratischen Aufgaben entlastet werden, sondern durch zusätzliche Eingriffsmöglichkeiten auch gestärkt werden bei der Strafverfolgung- und Prävention. Dadurch wird ermöglicht eine effizientere Einsatzplanung und eine verbesserte Präsenz der Polizei im öffentlichen Raum sicherzustellen.

Hierzu zählt auch die Einführung der automatisierten Anwendung zur Datenanalyse. Die fortschreitende Digitalisierung und die zunehmende Komplexität sicherheitsrelevanter Herausforderungen erfordern moderne und zielgerichtete Maßnahmen im Bereich der Polizeiarbeit. Mit dem vorgeschlagenen § 48a zur automatisierten Anwendung zur Datenanalyse soll den Polizeibehörden ein rechtssicheres Instrument an die Hand gegeben werden, welches eine effektive Verknüpfung und Analyse rechtmäßig gespeicherter Daten ermöglicht. Ziel ist es, Entscheidungen und Prognosen auf einer möglichst verlässlichen Grundlage zu treffen, ohne dabei die Rechte unbeteiligter Bürger aus den Augen zu verlieren. Der vorliegende Entwurf stellt klare Schutzmechanismen sicher, um den Grundrechten Rechnung zu tragen und eine transparente sowie verantwortungsvolle Nutzung dieser Technologie sicherzustellen.

Dieser Antrag zielt darauf ab, das Bremische Polizeigesetz zu entschlacken und die Polizei in ihrer wichtigen Aufgabe, die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten, bestmöglich zu unterstützen. Die Bürgerinnen und Bürger in Bremen sollen sich darauf verlassen können, dass die Polizei effizient, rechtssicher und im Interesse der Gemeinschaft handelt. Durch die freiwerdenden personellen Kapazitäten kann zudem die Polizeipräsenz auf den Straßen verstärkt und die Reaktionszeit in Notfällen verkürzt werden, was zu einer insgesamt verbesserten Sicherheitslage in Bremen führen wird.

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes und weiterer Gesetze

Artikel 1

Änderung des Bremischen Polizeigesetzes

Das Bremische Polizeigesetz in der Fassung vom 6. Dezember 2001 (Brem.GBl. Seite 441; 2002, S. 47), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2024 (Brem.GBl. S. 533, ber. S. 535)", wird wie folgt geändert:

1. Änderungen des Inhaltsverzeichnisses

Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) §9 erhält folgende Fassung „§9 Legitimationspflicht“
- b) nach § 11 wird eingefügt: „§ 11a Elektronische Aufenthaltsüberwachung“
- c) nach § 48 wird eingefügt: „§ 48a Automatische Anwendung zur Datenanalyse“
- d) § 145 erhält folgende Fassung. „§ 145 -gestrichen-“

2. § 9 wird wie folgt geändert

- a) Die Überschrift zu § 9 „Legitimations- und Kennzeichnungspflicht“ wird in „Legitimationspflicht“ geändert.
- b) Die Absätze 2 bis 4 werden gestrichen.

3. Nach § 11 wird § 11a wie folgt eingefügt:

„§ 11a Elektronische Aufenthaltsüberwachung

(1) Die Polizeibehörden können zur Verhütung von terroristischen Straftaten oder zur Gefahrenabwehr eine Person dazu verpflichten, ein technisches Mittel, mit dem der Aufenthaltsort dieser Person elektronisch überwacht werden kann, ständig in betriebsbereitem Zustand am Körper bei sich zu führen und dessen Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen, wenn

- 1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine terroristische Straftat begehen wird, oder
- 2. deren individuelles Verhalten eine konkrete Wahrscheinlichkeit dafür begründet, dass sie innerhalb eines übersehbaren Zeitraums eine terroristische Straftat begehen wird, oder
- 3. im Einzelfall bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise Leben, Leib oder Freiheit einer Person erheblich gefährden oder eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die im Mindestmaß mit wenigstens drei Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist, begehen wird,

um diese Person durch die Überwachung und die Datenverarbeitung von der Begehung terroristischer Straftaten abzuhalten oder die Effektivität der Gefahrenabwehr zu steigern. Die Verpflichtung nach Satz 1 umfasst auch die Verpflichtung, ein zur Verfügung gestelltes Mobiltelefon ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und dessen Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen.

(2) Die Polizeibehörden können der Person, deren Aufenthaltsort nach Abs. 1 elektronisch überwacht werden darf, aufgeben,

- 1. einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis der Polizeibehörde zu verlassen,
- 2. sich nicht an bestimmten Orten aufzuhalten, die ihr Gelegenheit oder Anreiz zu Straftaten bieten können,
- 3. den Kontakt mit bestimmten Personen oder Personen einer bestimmten Gruppe zu unterlassen.

Die Maßnahmen nach Satz 1 sind zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken und sind auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine

Verlängerung um jeweils bis zu drei Monate ist möglich, soweit die Voraussetzungen der Maßnahme fortbestehen. Die Vorschriften des Versammlungsrechts bleiben unberührt.

(3) Die Maßnahme nach Abs. 1 und die Verlängerung der Maßnahmen nach Abs. 2 dürfen nur aufgrund richterlicher Anordnung auf Antrag der Behördenleitung getroffen werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung nach Satz 1 durch eine von der Behördenleitung beauftragte Person getroffen werden. In diesem Fall ist die richterliche Anordnung unverzüglich nachzuholen. Die Anordnung ist auf höchstens vier Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils bis zu vier Monate ist möglich, soweit die Anordnungsvoraussetzungen fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(4) Die Anordnung nach Abs. 3 ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet mit Name und Anschrift,
2. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
3. im Falle der Aufenthaltsvorgabe nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 die Bezeichnung der Orte, von denen sich die Person ohne Erlaubnis der Polizeibehörde nicht entfernen oder an denen sich die Person ohne Erlaubnis der Polizeibehörde nicht aufhalten darf,
4. im Falle des Kontaktverbots nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 die Personen oder die Gruppe, mit denen oder mit der der betroffenen Person der Kontakt untersagt ist, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
5. die wesentlichen Gründe.

(5) Die Polizeibehörden können mithilfe der von der betroffenen Person mitgeführten technischen Mittel automatisiert Daten über deren Aufenthaltsort sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung verarbeiten. Soweit dies zur Erfüllung des Überwachungszwecks erforderlich ist, dürfen die erhobenen Daten aufgrund richterlicher Anordnung zu einem Bewegungsbild verbunden werden. Durch Rechtsverordnung des Senators für Inneres und Sport kann bestimmt werden, dass eine andere öffentliche Stelle als die Polizeibehörde, die in Satz 1 genannten Daten verarbeitet. Die Polizeibehörden können mit Einwilligung einer Person, zu deren Schutz gegenüber der betroffenen Person eine Anordnung nach Abs. 2 oder § 1 des Gewaltschutzgesetzes besteht, Daten über deren Aufenthaltsort durch ein von dieser mitzuführendes technisches Mittel automatisiert verarbeiten und mit den nach Abs. 1 Satz 1 erhobenen Daten automatisiert abgleichen. Soweit es technisch möglich ist, ist sicherzustellen, dass innerhalb der Wohnung der Person keine über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehenden Aufenthaltsdaten erhoben werden. Die Daten dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nur verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist für folgende Zwecke:

1. zur Verhütung zu erwartender Straftaten sowie zur Verfolgung von Straftaten im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2,
2. zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung einer Person im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Nr. 3,
3. zur Feststellung von Verstößen gegen Maßnahmen nach Abs. 2 oder § 1 des Gewaltschutzgesetzes,

4. zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer dritten Person oder

5. zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der technischen Mittel.

Zur Einhaltung der Zweckbindung nach Satz 4 hat die Verarbeitung der Daten automatisiert zu erfolgen und es sind die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme besonders zu sichern. Die in Satz 1 genannten Daten sind spätestens zwei Monate nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit sie nicht für die in Satz 4 genannten Zwecke verarbeitet werden. Jeder Abruf der Daten ist zu protokollieren. Die Protokolldaten sind nach zwölf Monaten zu löschen. Werden innerhalb der Wohnung der betroffenen Person über den Umstand ihrer Anwesenheit hinausgehende Aufenthaltsdaten erhoben, dürfen diese nicht verwendet werden und sind unverzüglich nach Kenntnisnahme zu löschen. Die Tatsache ihrer Kenntnisnahme und Löschung ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist nach Abschluss der Datenschutzkontrolle zu löschen.

4. § 27 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In § 27 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2a werden die Worte „und diese Maßnahme auf Grund des Verhaltens der Person erforderlich ist“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird gestrichen.

5. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation darf ohne Wissen der betroffenen Person in der Weise erfolgen, dass mit technischen Mitteln in von ihr genutzte informationstechnische Systeme eingegriffen wird, wenn

1. durch technische Maßnahmen sichergestellt ist, dass ausschließlich laufende Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet wird, und
2. der Eingriff notwendig ist, um die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation insbesondere auch in unverschlüsselter Form zu ermöglichen.“

- b) Absatz 4 bis 10 werden wie folgt eingefügt:

(4) Bei Maßnahmen nach Absatz 3 ist sicherzustellen, dass

1. an dem informationstechnischen System nur Veränderungen vorgenommen werden, die für die Datenerhebung unerlässlich sind, und
2. die vorgenommenen Veränderungen bei Beendigung der Maßnahme, soweit technisch möglich, automatisiert rückgängig gemacht werden.

Das eingesetzte Mittel ist gegen unbefugte Nutzung zu schützen. Kopierte Daten sind gegen Veränderung, unbefugte Löschung und unbefugte Kenntnisnahme zu schützen.

(5) Maßnahmen nach den Absätzen 1 oder 3 bedürfen der Anordnung durch das Gericht. Die Anordnung wird nur auf Antrag erlassen. Der Antrag ist durch das Polizeipräsidium oder das Landeskriminalamt schriftlich zu stellen und zu begründen. Für die Entscheidung ist das örtliche Amtsgericht im Land Bremen zuständig.

(6) Im Antrag sind anzugeben

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
2. die Rufnummer oder eine andere Kennung des zu überwachenden Anschlusses oder des Endgerätes,
3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
4. im Fall des Absatzes 2 eine möglichst genaue Bezeichnung des informationstechnischen Systems, in das zur Datenerhebung eingegriffen werden soll,
5. der Sachverhalt und
6. eine Begründung.

(7) Die Anordnung des Gerichts ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
2. eine Kennung des Kommunikationsanschlusses oder des Endgerätes, bei dem die Datenerhebung durchgeführt wird,
3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme unter Benennung des Endzeitpunktes,
4. im Falle des Absatzes 2 auch eine möglichst genaue Bezeichnung des informationstechnischen Systems, in das zur Datenerhebung eingegriffen werden soll, sowie
5. die wesentlichen Gründe.

Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als einen Monat ist zulässig, solange die Voraussetzungen für die Maßnahme fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, sind die aufgrund der Anordnung ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu beenden.

(8) Bei Gefahr im Verzug kann eine Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 von der Leitung des Polizeipräsidiums oder des Landeskriminalamts angeordnet werden. In diesem Fall ist die Bestätigung des Gerichts unverzüglich herbeizuführen. Soweit die Anordnung nicht binnen drei Tagen durch das Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft.

(9) Aufgrund der Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 1 hat jeder, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, dem Polizeivollzugsdienst die Maßnahme zu ermöglichen und die erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Ob und in welchem Umfang hierfür Vorkehrungen zu treffen sind, bestimmt sich nach dem Telekommunikationsgesetz und der Telekommunikations-Überwachungsverordnung. Für die Entschädigung der Diensteanbieter ist § 23 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(10) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch eine Maßnahme nach den Absätzen 1 und 3 allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist die Maßnahme unzulässig. Soweit im Rahmen von Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 3 neben einer automatischen Aufzeichnung eine unmittelbare Kenntnisnahme erfolgt, ist die Maßnahme unverzüglich zu unterbrechen, soweit sich während der Überwachung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Inhalte, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Bestehen insoweit

Zweifel, darf nur eine automatische Aufzeichnung fortgesetzt werden. Automatische Aufzeichnungen, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass Inhalte, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst wurden, sind unverzüglich dem anordnenden Gericht vorzulegen. Das Gericht entscheidet unverzüglich über die Verwertbarkeit oder Löschung der Daten. Bis zur Entscheidung durch das Gericht dürfen die automatisierten Aufzeichnungen nicht verwendet werden. Ist die Maßnahme nach Satz 2 unterbrochen worden, so darf sie für den Fall, dass sie nicht nach Satz 1 unzulässig ist, fortgeführt werden. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch eine Maßnahme nach den Absätzen 1 und 3 erlangt worden sind, dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und der Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist sechs Monate nach der Benachrichtigung oder sechs Monate nach Erteilung der gerichtlichen Zustimmung über das endgültige Absehen von der Benachrichtigung zu löschen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird zum neuen Absatz 11.

6. § 48a wird wie folgt eingefügt:

„§ 48a Automatisierte Anwendung zur Datenanalyse

(1) Die Polizeibehörden dürfen rechtmäßig gespeicherte personenbezogene Daten auf einer Analyseplattform automatisiert zusammenführen. Sie dürfen nach Maßgabe der Sätze 3 bis 6 und der Abs. 2 bis 5 diese zusammengeführten Daten, auch gemeinsam mit weiteren rechtmäßig erhobenen personenbezogenen Daten, verknüpfen, aufbereiten und auswerten sowie für statistische Zwecke anwenden (automatisierte Anwendung zur Datenanalyse). Die automatisierte Anwendung zur Datenanalyse ist ein technisches Hilfsmittel, das es den Polizeibehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe der folgenden Absätze ermöglichen soll, ihre Bewertungen, Prognosen und Entscheidungen auf der Grundlage möglichst verlässlicher Tatsachenfeststellungen zu treffen. Sie erfolgt immer anhand anlassbezogener und zielgerichteter Suchkriterien. Sie wird manuell ausgelöst. Eine direkte Anbindung an Internetdienste ist ausgeschlossen.

(2) Die Polizeibehörden können gespeicherte personenbezogene Daten mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenanalyse weiterverarbeiten,

1. wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, oder wenn gleichgewichtige Schäden für die Umwelt zu erwarten sind, erforderlich ist (Abwehr konkreter Gefahren),

2. wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass innerhalb eines übersehbaren Zeitraumes auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise Straftaten mit erheblicher Bedeutung begangen werden und dies zur Verhinderung dieser Straftaten erforderlich ist (Abwehr konkretisierter Gefahren),

3. wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass schwere oder besonders schwere Straftaten begangen werden sollen, und die Weiterverarbeitung erforderlich ist, um diese Straftaten zu verhüten (Vorbeugende Bekämpfung von Straftaten).

Zum Zweck der automatisierten Anwendung zur Datenanalyse können Vorgangsdaten, Falldaten, Daten aus den polizeilichen Auskunftssystemen, Verkehrsdaten, Telekommunikationsdaten, Daten aus Asservaten und Daten aus dem polizeilichen Informationsaustausch zusammengeführt werden. Datensätze aus gezielten Abfragen in gesondert geführten staatli-

chen Registern sowie einzelne gesondert gespeicherte Datensätze aus Internetquellen können ergänzend einbezogen werden. Bei einer Maßnahme nach Satz 1 Nr. 3 dürfen Verkehrs- sowie Telekommunikationsdaten nicht in die Analyse einbezogen werden.

(3) Bei der Anwendung zur automatisierten Datenanalyse gilt § 50. Dies wird durch eine Verwaltungsvorschrift sichergestellt, die zu veröffentlichen ist. Sie beinhaltet ein Rollen- und Rechtekonzept und ein Konzept der Kategorisierung und Kennzeichnung personenbezogener Daten. Unter Berücksichtigung der in Abs. 2 Satz 1 nach Schutzgütern und Eingriffsschwellen unterschiedenen Lagebilder orientieren sich diese Konzepte an dem übergeordneten Ziel der Reduzierung des jeweils zu analysierenden Datenvolumens, der Angemessenheit der jeweils angewandten Analyseverfahren und des größtmöglichen Schutzes Unbeteiligter (funktionale Reduzierung der Eingriffsintensität).

1. Das Rollen- und Rechtekonzept regelt die zweckabhängige Verteilung sachlich eingeschränkter Zugriffsrechte anhand von Phänomenbereichen. Maßstab für dieses Konzept sind das Gewicht der zu schützenden Rechtsgüter und der Grad der Dringlichkeit des polizeilichen Einschreitens. Es ist nach dem Prinzip auszugestalten, wonach mehr Berechtigte Zugriff auf weniger und wenige Berechtigte Zugriff auf mehr der in der Analyseplattform zusammengeführten Daten haben dürfen. Es müssen darin mindestens die einzelnen Phänomenbereiche, ihre Gewichtung und ihr Verhältnis zueinander umschrieben und die dienstrechtliche Stellung der Berechtigten, ihre Funktion und ihre spezifische Qualifizierung bezogen auf den Umfang der jeweiligen Berechtigung festgelegt werden.

2. Das Konzept der Kategorisierung und Kennzeichnung personenbezogener Daten regelt anhand der Maßstäbe des Veranlassungszusammenhangs und der Grundrechtsrelevanz, welche personenbezogenen Daten in welcher Weise in die automatisierte Analyse einbezogen werden dürfen.

a) Maßstab für dieses Konzept ist zum einen der sachliche Bezug der von der Analyse betroffenen Personen zum jeweiligen Phänomenbereich (Veranlassungszusammenhang). Es folgt dem Prinzip, wonach eine automatisierte Datenanalyse umso komplexer sein darf, je gewichtiger der Veranlassungszusammenhang ist, und dass sie umso einfacher sein muss, je weniger gewichtig der Veranlassungszusammenhang ist. Ausgangspunkt ist die Differenzierung nach einerseits verurteilten, beschuldigten, verdächtigen Personen und sonstigen Anlasspersonen sowie deren Kontaktpersonen und andererseits unbeteiligten Personen. Zum Schutz Unbeteiligter werden deren personenbezogene Vorgangsdaten in eine automatisierte Datenanalyse nicht einbezogen. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvorschrift, die insbesondere für Verkehrsdaten eine Speicherfrist von regelmäßig zwei Jahren in der Analyseplattform vorsieht.

b) Maßstab für dieses Konzept ist zum anderen die Kategorisierung personenbezogener Daten nach der Schwere des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bei ihrer Erhebung (Grundrechtsrelevanz). Es müssen abstrakte Regelungen getroffen werden, die der eingeschränkten Verwendbarkeit von Daten aus schwerwiegenden Grundrechtseingriffen Rechnung tragen, und es muss durch technisch-organisatorische Vorkehrungen sichergestellt werden, dass diese Regelungen praktisch wirksam werden. In die automatisierte Anwendung zur Datenanalyse werden keine personenbezogenen Daten einbezogen, die aus Wohnraumüberwachung und Online-Durchsuchung gewonnen wurden.

(4) Der Zugang zur automatisierten Anwendung zur Datenanalyse ist reglementiert (Zugriffskontrolle). Die Zugriffe unterliegen hierbei der ständigen Protokollierung. Jeder Fall der automatisierten Anwendung zur Datenanalyse ist von der Anwenderin oder dem Anwender zu

begründen. Die Begründung dient der Selbstvergewisserung und der nachträglichen Kontrolle. Die Einzelheiten der Zugriffskontrolle und des notwendigen Inhalts der Begründung werden in einer Verwaltungsvorschrift geregelt. Die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte ist zur Durchführung stichprobenartiger Kontrollen berechtigt.

(5) Die Einrichtung und wesentliche Änderung einer automatisierten Anwendung zur Datenanalyse erfolgen durch Anordnung der Behördenleitung oder einer oder eines von dieser beauftragten Bediensteten. Die oder der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vor der Einrichtung oder einer wesentlichen Änderung nach Satz 1 anzuhören; bei Gefahr im Verzug ist die Anhörung nachzuholen. Im Übrigen bleiben die Aufgaben und Befugnisse der oder des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit unberührt.

(6) Die Polizeibehörden haben sicherzustellen, dass diskriminierende Algorithmen weder herausgebildet noch verwendet werden.“

7. § 50 Absatz 4 Satz 7 wird gestrichen.

8. § 51 Absatz 4 Satz 5 gestrichen.

9. §55 Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.

10. §58 Absatz 8 wird gestrichen.

11. § 62 Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

12. § 145 wird gestrichen.

Artikel 2

Das Gesetz über eine unabhängige Polizeibeauftragte oder einen unabhängigen Polizeibeauftragten für die Freie Hansestadt Bremen vom 24. November 2020 (Brem.GBl. S. 1486), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. März 2022 (Brem.GBl. S. 1146) geändert worden ist, tritt am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft.

Artikel 3

Das Gesetz tritt einen Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Beschlussempfehlung:

Marco Lübke, Dr. Wiebke Winter, Frank Imhoff und Fraktion der CDU